

nicht nur seine einmal gemachte Auflage nach wie vor verkaufen könne, wie er wolle, sondern daß ihm auch unbenommen bleibe, ferner neue Auflagen nach Belieben davon machen zu lassen.

Allein eben dieses liegt hier in der Natur der Sache, daß der Nachdruck, so bald er nur an Orten debitiert wird, wohin sonst der rechtmäßige Verleger auch auf seinen Debit rechnen konnte, allerdings dem Verleger den Genuß und die fernere Ausübung seines Verlagsrechts wo nicht ganz benimmt, doch so vermindert, daß er allezeit Nachtheil dadurch leidet; es sey nun, daß es bloß ein *lucrum cessans*, oder selbst ein *dammum emergens* betreffe, da gleichwohl jenes sowohl als letzteres dem Verleger gegen diejenigen, der solches unbefugter Weise verursacht, gleiches Recht läßt.

§. 48.

Aber sollte auch der erste Verleger, indem er nur mit dem Schriftsteller contrahirt, dadurch ein Ausschließungsrecht, ein *ius prohibendi*, gegen einen Dritten bekommen? Oder was gehet den Nachdrucker allenfalls das Verlagsrecht an, das nur einen Vertrag zwischen anderen Personen zum Grunde hat, wo zu er seine Einwilligung nicht gegeben?

oder 3) daß ein Vertrag wider einen Dritten kein Ausschließungsrecht wüßte können;

Hier ist wiederum die Natur der Sache so einleuchtend, daß entweder das ganze Verlagswesen über diese Art Bücher, wovon hier die Rede ist, zu Grunde gehen, oder das Verlagsrecht je dem Verleger eigenthümlich und uneinträchtiget bleiben muß.

Denn hier ist von Büchern die Rede, die nicht ein jeder aus natürlicher Freyheit in Druck geben kann, sondern wozu erst ein Vertrag mit dem Schriftsteller erfordert wird (§. 23.). Wie aber jedes Eigenthum, das durch einen rechtmäßigen Vertrag einmal rechtmäßig erworben ist, von selbst jeden Dritten ausschließt, ohne daß erst ein besonderes *ius prohibendi* darüber erlangt werden darf; und wie auf solche Art erworbene Gerech-

samen,

§

50 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

samen, z. E. die Jagdgerechtigkeit, von selbst eben so eigenthümlich wie die dominia rerum sind; so bringt ein einmal vertragsmässig erworbenes Verlagsrecht von dieser Art auch von selbst ein ius prohibendi gegen jeden Dritten mit sich, der ein solches eigenthümliches Recht beeinträchtigen oder sich in dessen Mitgenuß eindringen will. Oder was sollte einen Dritten berechtigen, ein Buch, das ich geschrieben habe, ohne daß ich ihm ein Recht dazu gebe, zum Gegenstande seiner Gewinnsucht zu machen? Mit welchem Rechte will er sich einen Grundstoff zu seiner Fabrik zueignen, der schon seinen Eigenthümer hat? Oder soll ein rechtmässig erlangtes Eigenthum doch noch eines jeden Willkühr Preis gegeben werden?

§ 49.

oder 4) daſſe ein
einmal ins Pu-
blicum gekom-
menes Buch je-
dem zu Ge-
bote ſtehe.

Man kann auch nicht sagen, daß ein Buch, wenn es einmal durch den Druck ins Publicum gekommen, in dem Verstande publici iuris geworden sey, daß jetzt ein jeder auch durch Nachdruck Gebrauch davon machen könne, wie er wolle. In der Natur des Bücherkaufs liegt es schon, daß zwar jeder anderer Gebrauch, aber nicht dieser, der nicht das einzelne Buch, sondern dessen nicht mit verkauften Grundstoff betrifft, mit dem Besitze eines Buches verknüpft ist.

Daß übrigens diese Art des Eigenthums, die der Verleger an seinem Verlagsrechte hat, nicht so beschaffen ist, daß es derselbe so, wie etwa ein anderer Eigenthümer allenfalls sein Geld einschliesset, oder sein Gut umzäunet, oder mit Mauern, Thoren und Gräben umgibt, so auch physice für fremde Anmassungen verwahren könnte, das liegt wiederum hier in der Natur der Sache; vermindert aber eben so wenig des Verlegers Recht, als in Waldungen, Aekern, Wiesen, Gartländern, die nicht umzäunet sind, deswegen das Holz, oder die Frucht, so darin gewachsen, publici iuris ist, oder als jemand sich berechtigt halten darf, meinen Flug Lauben, wenn er sich gleich noch so weit
ins

ins freye Feld entfernt, so lange er nicht von selbst zurückzu-
kehren aufhöret, mir wegzufangen (a).

(a) L. 5. §. 5. 6. D. *de adquir. ver. dominio.*

§. 50.

Wenn also auch sonst gleich eine bloß persönliche Klage, wie nach dem Römischen Rechtssysteme die Klage zwischen Käufer und Verkäufer ist, nicht gegen einen Dritten angestellt werden kann; so kann ich doch selbst nach eben diesem Rechtssysteme, wie es auch den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen gemäß ist, auch gegen einen Dritten klagen, sobald sich einer an meiner Sache ein Recht, oder auch an meiner Gerechtigkeit eine Mitbefugniß, z. E. zum Nachtheil meiner Jagdgerechtigkeit eine Mitjagd, anmassen will, so ich ihm nicht zugesehe. In solchen Fällen findet nehmlich die so genannte Negatorienklage statt, vermöge deren alsdann dem Beklagten obliegt, sein angemessenes Recht zu beweisen, in dessen Entstehung er sowohl desselben sich zu enthalten, als die durch seine Anmassung verursachten Schäden und Kosten zu erstatten verurtheilt wird. Eine Klage, die hier vollkommen ihre Anwendung findet, da der Nachdrucker keinen Rechtsgrund, der ihn zum Nachdruck eines eigenthümlichen Verlagsbuches wider Willen des Verfassers und Verlegers berechtigten könnte, anführen kann, und da hierzu die natürliche Freyheit so wenig als zu Anmassung einer Mitjagd hinreicht.

Wenn das
Verlagsrecht
begründet
auch wider
einen Dritten
die Negatorienklage.

* I. Bekanntlich wird die eigentliche Negatorienklage (*actio negatoria directa*) von dem Eigenthümer eines Gutes angestellt, auf welchem der Beklagte sich eine Servitut anmassen will, wovider der Kläger sich auf die natürliche Freyheit seines Gutes und auf die dafür streitende rechtliche Vermuthung gründet; so wie hingegen die Confessorienklage (*actio confessoria directa*) von demjenigen angestellt wird, der eine Servitut zur Beschwerde eines andern Gutes für sich behauptet. Beyde Klagen werden aber auch auf alle andere Arten von Gerechtigkeiten, als Jagd, Steuer, Schenkgerechtigkeit

52 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

keit u. s. w. unter der Benennung *actio negatoria utilis*, *actio confessoria utilis* angewandt (a). Es kann also auch keinen Zweifel haben, daß unter Buchhändlern, deren einer dem andern das Verlagsrecht über ein Buch nicht zugestehen will, eben diese Klagen stattfinden.

(a) Sam. STRYCK in *usu mod. pandect.* lib. 8. tit. 5. §. 5.: "*La-tissime patent actiones confessoriae & negatoriae utiles, dum omnibus iuribus in alieno asserendis aut auertendis adplicantur.*"

* II. Nun muß freylich derjenige, der wider einen andern, der die natürliche Freyheit für sich hat, ein Ausschließungsrecht oder ein ius prohibendi ex privilegio vel iure singulari behaupten will, mit der actione confessoria vtili klagen, und das ius prohibendi, das er darinn zum Grunde seiner Klage setzt, erst beweisen (b). So kann allerdings auch ein Buchhändler, der sich den eigenthümlichen Verlag eines Buches zueignen will, das ein jeder aus gleicher natürlichen Freyheit, auch ohne des andern Abdruck dabey zum Grunde zu legen, zum Druck befördern konnte, nicht anders als mit Beziehung auf ein darüber erhaltenes Privilegium confessorie klagen. Aber sobald der erste Grundstoff eines Buches eines Verlegers wahres Eigenthum ist, so kann derselbe wider einen jeden, der sich zu seinem Nachtheile ein Recht daran anmassen, oder einen Mißgebrauch davon machen will, unstreitig eben so gut mit der actione negatoria vtili klagen, als ein Jäger, der die Jagdgerechtigkeit hat, gegen den, der sich eine Mitjagd anmassen will. Denn da kann der Nachdrucker auf die natürliche Freyheit zu drucken, so wenig als der angemachte Mitjäger auf die natürliche Freyheit zu jagen, sich berufen. Sondern wie dieser alsdann beweisen muß, aus welchem Grunde er sich eben da, wo der andere die Jagd hat, zu jagen berechtigt halte, so muß der Nachdrucker auch beweisen, was ihn berechtigten solle, eben dieses Verlagsbuch zu drucken, und den darinn stehenden gelehrtten Grundstoff, der eines andern Eigenthum ist, auch sich zu des Eigenthümers Schaden anzumassen.

(b) STRYCK *l. c.*

* III. Das Ausschließungsrecht, das nun auch in diesem Falle derjenige, der die Negatorienklage anstellt, behauptet, ist selbst nur ein Stück der natürlichen Freyheit, das jedes Eigenthum von selbst mit-

mit sich bringet; wie schon ein grosser Rechtsgelehrter (c) ganz recht bemerkt hat: "in omni actione negatoria fundamentum ex parte actoris ponendum esse in iure prohibendi ex libertate naturali tamquam parte domini & sequela." Wenn man also einen jeden Verleger wider den Nachdrucker nur zur Confessorienklage verweisen wollte; so würde das eben so seyn, als wenn man behaupten wollte, alle Jagdstreitigkeiten könnten nur mit der Confessorienklage flagbar werden. Nein, wer eine Jagd auf eines andern Grund und Boden, oder auch nur eine Mitjagd mit einem andern, der im seinigen oder auch am dritten Orte die Jagdgerechtigkeit hat, zu dessen Nachtheile behaupten will, der muß confessorie klagen, oder negatorie gegen sich klagen lassen. Und in eben dem Falle ist der Nachdrucker eines Verlegers, das er nicht anders als nach dem Originaldruck nachzuweisen konnte, und zu des rechtmässigen Verlegers Nachtheile nachzu drucken sich anmasset.

(c) BERGER in *oeconomia iuris* lib. 2. tit. 3. §. 22. not. s. p. 330.

* IV. Wie endlich der Zweck der Negatorienklage nicht nur dahin gehet, daß des Klägers Eigenthum frey von aller fremden Gerechtigkeit oder auch des Klägers eigenthümliches Recht frey von des Beklagten angemachter Mißbefugniß erklärt werde, sondern daß auch überdies der Beklagte sowohl zur völligen Schadloshaltung als zur künftigen Sicherstellung allenfalls mittelst zu leistender Caution condempnirt werde (d); so findet unfreilich auch alles das in dieser actione negatoria vili wider den Nachdrucker statt.

(d) L. 4. §. 2., L. 7., L. 12. D. si servitus vindicetur.

§. 51.

Aber sollte es nicht natürliche Freyheit seyn, ein einmal im ⁱⁿ klaren Drucke öffentlich bekanntes Buch von neuem drucken zu lassen, da doch der größte Künstler und der Urheber einer noch so wichtigen Erfindung sich gefallen lassen muß, daß seine Kunstarbeit, oder seine Erfindung von anderen nachgemacht werde?

Da jede andere Fabrik und jede Handlung, sofern ihr nicht ein besonderes Privilegium zu statten kommt, sich gefallen lassen muß

klare
Künste oder
Erfindungen
und Waaren
ist zwar er-
laubt nachzu-
machen, sofern
kein Privile-
gium ein Nos-
trum gibt.

54 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

muß, daß eine andere Fabrik, eine andere Handlung mit eben der Waare sich hervorthut; welcher Rechtsgrund sollte dann einem Verleger, ohne privilegiert zu seyn, ein solches Monopolium bewähren können, das ohnedem schon ein den Rechten und der Politik verhaßter Name ist?

Diese Einwendungen, welche wohl die stärksten Gründe enthalten, wodurch viele zur Vertheidigung des Nachdrucks sich hinreißen lassen, dürfen nur etwas näher aus einander gesetzt und ins Licht gestellt werden, um ihre scheinbare Stärke zu verlieren.

§. 52.

Allein 1) das
Eigenthum
eines Ver-
lagsbuchs
macht kein
Monopolium
aus.

Was erstlich die nicht ohne Grund verhaßte Vorstellung von Monopolen anbelangt, so würde selbige allerdings eintreten, wenn einer alleine entweder überhaupt mit Büchern oder auch nur mit einer gewissen Gattung Bücher Handel und Verlag mit Ausschließung anderer treiben wollte; so wie es Monopolen sind, wenn eine gewisse Gattung Waaren, als Taback, Salz, Camelot, Savence, Porcellän u. s. f. nur einer Fabrik oder einer Handlung mit Ausschließung aller übrigen zugeeignet ist.

Hier kann aber ein jedes Verlagsbuch nicht als eine Gattung Waare, (als ein genus,) sondern nur als ein Individuum angesehen werden, das dem Verleger, der den ersten Grundstoff dazu mittelst Vertrages vom Verfasser rechtmässig erworben hat, eben so eigenthümlich zusteht, als dem Tuchfabricanten die Tücher zustehen, wozu er die Wolle und übrigen Zuthaten angeschafft hat.

§. 53.

Denn a) Mo-
nopolia betref-
fen ganze Gat-
tungen von
Waaren, die
sonst

Bei jeder andern Waare, die nicht etwa ein besonderes Privilegium jemanden zu eigen macht, behält ein jeder die natürliche Freyheit auch in eben dem Lande eben die Waare fabriciren

ciren zu lassen, und Handlung damit zu treiben. Denn sowohl ^{sonst jeder nachmachen oder in Handel nehmen kann.} der eine als der andere bedient sich alsdann bloß der natürlichen Freyheit, und keiner kann sich wider den andern ein individuelles Recht an dieser Waare zueignen. Das Publicum gewinnt aber dabey, je mehr die Industrie durch Nachseiferung gereizet, und je mehr durch Concurrenz mehrerer Verkäufer ein billiger Preis erhalten wird.

So können in einem Lande, ja an einem Orte mehrere Fabriken und Handlungen seyn, deren jede mit einerley Waaren, es sey von Seide, Wolle, Leinwand, Metall, oder was es sonst sey, sich beschäftigt, ohne daß eine der andern in irgend ein individuelles Recht eingreift. So beklagt sich vollends der Genever vergeblich, wenn auch zu Neuschatel und zu Eluse Uhren gemacht werden.

S. 54.

Eben so können allerdings auch in einem Lande oder in einer Stadt mehrere Buchhändler und mehrere Bucherverleger seyn, deren jeder verlegen kann, so weit die natürliche Freyheit reicht, was er will; nur nicht das Buch, woran ein anderer schon ein individuelles Recht hat, wozu also die natürliche Freyheit nicht hinlänglich ist.

Hier ist aber b) nicht vom Bucherverleger oder vom Buchhandel überhaupt, sondern nur von einem individuellen Verlagsbuche die Rede,

So lange also nur vom Abdrucke solcher Bücher die Frage ist, die ein jeder bloß aus natürlicher Freyheit habhaft werden und drucken lassen kann, ohne daß er einen von einem andern bereits in Verlag genommenen Abdruck dabey zum Grunde legen darf; so mögen noch so viele Verleger eben das Buch drucken lassen, als sie nur ihre Convenienz dabey finden, ohne daß alsdann einer ein Recht wider den andern behaupten kann, wenn ihm nicht etwa ein Privilegium ein Ausschließungsrecht gibt.

Wenn aber der Verleger einer Hallerischen Physiologie, einer Michaelischen Bibelübersetzung, einer Büschingischen Erd-
beschrei-

56 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

Beschreibung u. s. f. erst Mühe und Kosten anwenden müssen, um ein eigenthümliches Verlagsrecht an diesem Buche zu bekommen; so ist es nicht mehr natürliche Freyheit eben dieses Buch zu drucken, sondern wer dieses unternimmt, thut offenbar einen Eingriff in ein eigenthümliches Recht, das schon ein anderer auf eben dieses individuelle Buch hat.

S. 55.

ohne daß
c) andern ver-
wehrt ist, eben
ein solches
Buch zu schrei-
ben; aber nur
nicht, dieses
Individuum
nachzudrucken.

Das höchste, was aus der freyen Nachheiferung in anderen Waaren und Fabriken hieher gefolgert werden kann, ist dieses, daß keinem andern Verleger verwehrt ist, eine ebenmäßige Physiologie, Erdbeschreibung u. s. f. von einem andern Gelehrten in Verlag zu nehmen, und, wenn er kann, noch eine bessere Ausarbeitung, als die bisherige ist, davon zu liefern.

Sofern alsdann nur kein gelehrter Diebstahl dabei vorgehet, so kann weder Verleger noch Schriftsteller etwas darwider einwenden, wenn ein anderer Gelehrter eben den Gegenstand eben so gut oder noch besser bearbeitet (a). So kann ein Graf von Bünau und ein Mascoy zu gleicher Zeit die Reichshistorie bearbeiten; da das Publicum zwar wünschen wird, daß zwey solche Männer sich lieber in verschiedene Arbeiten vertheilt haben möchten. Aber da kann doch weder ein Verleger noch ein Schriftsteller über den andern klagen.

Allein wenn jetzt ein anderer Verleger nur die Büschingsche Erdbeschreibung, die Hallerische Physiologie u. s. f. nachdrucken wollte, welcher Schein von Nachheiferung könnte ihm dann zur Entschuldigung dienen, daß er just dieses individuelle Buch, woran schon ein anderer ein eigenthümliches Verlagsrecht hat, mit dessen Schaden sich anmassen wollte?

(a) So hat die Juristenfacultät zu Wittenberg schon im Jahre 1674. einen ähnlichen Fall ganz recht entschieden: „Hat Caspar Lünig ein Buch, lein, welches der Europäische Raphael genannt wird, mit Churfürstlich Sächsischem Privilegio drucken lassen, und weil Christoph Klinger ein dergleichen

„Vergleichen Buchlein unter dem Namen eines Begweisers herausgegeben, und darin sowohl als in jenem, wie weit die Dertter in Teutschland, Frankreich und Italien von einander entlegen, auch wie die Weise anzustellen, beschrieben; hat ermelbter Lünig Christoph Klingern ein Poenal-Präceptum, sich des Verkaufs solches Begweisers zu enthalten, insinuiren lassen. Wann nun gleich in beyden diesen Buchlein die Belege und Reisen, wie auch die Dissan; der Dertter beschrieben und bezeichnet sind, und Caspar Lünig ein Privilegium über sein Buchlein ausgebracht; Dennoch aber und dieweil Christoph Klingern seinen also genannten Begweiser nicht nach Caspar Lünigens, sondern nach einem hiebvor zu Frankfurt herausgegebenen Exemplare, und zwar ehe noch Caspar Lünig sein Privilegium erhalten, drucken lassen; solches auch viel andere und mehr Sachen in sich begreift; und der Auctor solches Exemplars, M. Johannes Prätorius, soviel gerichtlich und eyblich ausgesagt, daß der von Klingern herausgegebene Begweiser derselbe nicht sey, so er durch Caspar Lünig hat drucken lassen; So mag oft angegebener Lünig Christoph Klingern an dem Verkaufe seines Begweisers keinen Einhalt thun, noch ihm denselben mit Bestande Rechtens verwehren.“ BERGER *suppl. ad electa discept. forens. part. 1. p. 362. sq.* So richtig hier der Hauptentscheidungsgrund darin gesetzt wird, daß das des Nachdrucks halber angeklagte Buch nicht aus des Klägers Abdruck genommen sey; so irrig würde man sich auf dieses Bedenken berufen, wega man den Nachdruck überhaupt damit rechtfertigen wollte.

S. 56.

Was die natürliche Freyheit andere Künste und Erfindungen nachzumachen anbetrifft, da sind nur zweyerley Fälle wohl von einander zu unterscheiden. Ist des Künstlers Arbeit oder die neue Erfindung so beschaffen, daß ein jeder, der sie siehet, mit leichter Mühe sie nachmachen kann, und alsdann das nachgemachte ungefähr eben die Dienste thut, wie das Original; so wird der Künstler oder Erfinder, indem er sein Werk bekannt macht, gemeiniglich auch schon eines hinlänglichen Abganges sich gesichert halten können, ehe das nachgemachte ihm Eintrag thun kann, wie z. E. eine neue Zeichnung in seidenen Stoffen, oder auch in Cattun, Ziß u. d. g. bald vergriffen und durch eine andere wieder abgelöst seyn wird, ehe die Copie das von im Gang kommen kann. Oder in anderen Fällen wird auch

2) Künste oder Erfindungen werden a) in anderen Fällen entweder vor-her belohnet, oder besonders privilegiert;

58 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

der Künstler oder Erfinder sein Werk nicht eher bekannt machen, bis er ein vor allemal hinlängliche Belohnung dafür bekommen hat, wie auf solche Art insonderheit der Englischen Nation die Belohnung der Majerischen Mondstafeln, der Harrisonischen Uhr und anderer ähnlichen Erfindungen zur Ehre gereichen. Oder es bleibt auch endlich alsdann nur das einzige übrig, zu einer landesherrlichen Begnadigung mit einem Ausschließungsrechte seine Zuflucht zu nehmen.

§. 57.

Oder sie sind
auch an sich
nicht leicht
nachzumachen.

Ist hingegen die Arbeit des Künstlers oder die neue Erfindung so beschaffen, daß sie ohne gleiche Geschicklichkeit und Mühe nicht in gleicher Vollkommenheit nachgemacht werden kann; so mögen immer Gemälde von Rubens, Wandtepp, Mengs, und andern nachgemacht werden. Jeder Kenner wird sie doch vom Original unterscheiden. Dessen Urheber werden sie am Abgange seiner Werke keinen Abbruch thun.

So hat freylich auch die Dresdner oder Meißner Porcellanfabrik sich gefallen lassen müssen, daß unzählige ähnliche Fabriken angelegt sind; ohne daß jene noch zur Zeit ihren Werth und vor den meisten andern ihren Vorzug verlohren hat.

Oder so behält auch ein Mr. Garnet zu Paris sein Geheimniß wider den Krebschaden für sich und seine Familie, sofern ihn nicht etwa auf einmal eine Summe Geldes dafür verschafft wird, wodurch er sich entschädiget halten kann, wenn er sein Geheimniß bekannt macht (a).

(a) Göttingische gel. Anz. 1773. Zug. p. 276.

§. 58.

Hingegen b)
der Nachdruck
geschähe ohne
Wissen

Alles dieses verhält sich bey dem gewöhnlichen Bucherverlage ganz anders. Hier ist ordentlicher Weise nicht daran zu denken, daß der

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. 59

der Verleger seinen Gewinn oder auch nur seine Auslage zu hoffen hätte, ehe er sein Verlagsbuch bekannt gemacht. Gemeiniglich müssen erst mehrere hundert Exemplare verkauft seyn, und dazu wird oft erst eine Zeit von mehreren Jahren erfordert, ehe der Verleger seine baare Auslage wieder hat, und nun nach und nach hoffen kann, seinen Gewinn zu erndten, oder vollends durch mehrere Auflagen eines guten Buchs sich für andere schlechte zu entschädigen.

Der Nachdrucker hingegen druckt keine andere als nur gangbare Bücher, und dazu braucht er weder Geschicklichkeit noch Mühe; sondern jede Druckerey stehet ihm zu Gebote, um den Nachdruck, wenn er will, völlig eben so, vielleicht auch noch schöner, noch bequemer, wie das Original zu liefern.

Sollte das nun anderen Fällen gleich geschäht werden, wo die Copie doch Geschicklichkeit und Fleiß erfordert, und dem Originale am Ende doch keinen Abbruch thut; so würde das gewiß ein sehr ungleicher Schluß seyn.

N. 59.

Auch hier bleibt es also bey dem Unterschiede unter den verschiedenen Arten von Büchern, den die Natur der Sache selbst an die Hand gibt. Bücher, die ein jeder zum Drucke bringen kann, ohne einen bereits gemachten Abdruck dabey zum Grunde zu legen, mag ein jeder nachdrucken oder vielmehr von neuem drucken lassen, und sich da auf die einem jeden zu statten kommende natürliche Freyheit gründen, bis ein anderer ein Aus-schließungs-Recht oder ein ius prohibendi beweisen kann. Aber ein Buch, dessen Grundstoff ich eigenthümlich rechtlich erworben habe, den keiner anders als aus meinen Abdrücken hernehmen kann, ist und bleibt, was diesen Grundstoff und das darauf ruhende Verlags-Recht betrifft, mein wahres Eigenthum, mein eigenthümliches Recht. Dessen Mitgenuß kann sich zu meinem Nach-

Mühe und Kunst, und ohne daß der rechtmäßige Verleger schon seine Belohnung hat.

Der Nachdruck ist also nicht anders erlaubt, als in Büchern, die auch ohne den vorigen Abdruck von neuem gedruckt werden können.

60 I. Vom Nachdrucke in Abicht auf ganz Europa.

Nachtheile niemand aus bloßer natürlicher Freyheit anmassen, sondern muß erst darthun, was er dazu für Recht habe. Kein einzelner Bücherkauf kann ihm dieses Recht geben, da alsdann nur jedesmal über Exemplare des Buchs, nicht über den Verlag gehandelt, und vielmehr stillschweigend dessen ungeführter Gebrauch vorbehalten und ausbedungen ist.

Folglich behält es allerdings seine Wichtigkeit, daß ein solcher Verleger wider den Nachdrucker, wenn er das nachgedruckte Buch vom Verleger selbst gekauft, *actio venditi*, wenn er das Buch von andern bekommen, *actio negatoria vtili recte* lich klagen kann.

§. 60.

iv) Ein jeder kann zwar mit dem feinen machen, was er will; doch 1) nicht dem andern Schaden zufügen;

Wenn auch sonst gleich ein jeder mit dem feinen machen kann, was er will; so versteht es sich doch von selbst, daß niemand das feine dazu gebrauchen darf, durch eine unerlaubte Handlung einem andern damit Schaden zu thun. So ungereimt es seyn würde, wenn jemand seines Nachbarn Federvieh todtschiesst, und um dieses zu rechtfertigen sich auf das völlige Eigenthum seines Schießgewehrs berufen wollte; so wenig kann das Eigenthum eines einzelnen Buches zur Rechtfertigung dienen, wenn der Besizer desselben den Mißbrauch davon macht, zum Nachtheile des Verlegers es nachdrucken zu lassen.

§. 61.

und 2) nur in der Voraussetzung, daß es das feine sey, dessen er sich bedient;

Noch weniger kömmt dem Büchernachdrucke der sonst richtige Rechtsatz zu statten: daß derjenige, der sich seines Rechtes bedient, niemanden unrecht thue. Denn in Anwendung dieser Regel müßte man erst voraussetzen, daß der Nachdrucker ein Verlags-Recht, wie er sich solches im Nachdrucke anmasset, wirklich als sein Recht ansehen könne. Das würde aber hier *petitio principii* seyn. Aus allem obigen ist es vielmehr klar, daß der Nach-

Nachdrucker das Verlagsrecht nicht als ein ihm zukommendes Recht ansehen kann, sondern daß dasselbe in Ansehung solcher Bücher, wovon hier die Rede ist, immer ein eigenthümliches Recht des ersten Verlegers bleibt, so daß der Nachdrucker nichts weniger sagen kann, als daß er in Annäherung des Nachdruckes sich seines Rechts bediene.

* I. Selbst in dem Falle, wenn einer in seinem wahren Eigenthume eine an sich erlaubte Handlung vornimmt, ist die Regel: quod is, qui iure suo utitur, nemini iniuriam faciat, oder, wie sie sich noch näher bestimmen läßt: quod is, qui, dum in re sua quid facit, alteri damnum dat, illud iure, non iniuria dare censeatur, doch nicht ohne Ausnahme richtig. Denn so wird zwar aus dieser Ursache einem jeden Eigenthümer gestattet, auf seinem Grunde und Boden sowohl zu seiner Bequemlichkeit als zu seiner Nothdurft zu bauen und zu graben, wenn gleich seinem Nachbarn dadurch eine Unbequemlichkeit zuwächst, daß ihm z. E. seine Aussicht, sein Licht, sein Brunnenwasser benommen wird u. s. w. Aber er darf doch 1) z. E. seines Steinbruches nicht so sich bedienen, daß die gebrochenen Steine auf des andern Grund und Boden fallen, und denselben also in der Benutzung des seinigigen hindern; sonst findet auch hier die Negation-Klage statt (a). Er darf auch 2) nicht so graben, daß seines Nachbarn Wand darüber einzufallen Gefahr läuft; denn dieserhalb kann derselbe gleich de damno infecto klagen (b). Viel weniger darf 3) ein Eigenthümer bloß um dem andern Schaden zu thun ad aemulationem bauen (c) oder sonst etwas im seinigigen vornehmen; oder es findet die actio in factum statt, die man der actioni legis Aquiliae eben in solchen Fällen an die Seite setzt, wo nicht gerade ein nach nach Vorschrift dieses Gesetzes erforderliches damnum corpore corpori datum, aber doch sonst ein damnum iniuria datum vorhanden ist (d). Nach gibt es 4) Fälle, da bloß propter damnum privatum in sola interceptione lucri consiliens actio doli angestellt werden kann (e). Man würde also auch nach dieser Analogie schon seinem Verleger wider seinen Nachdrucker actionem in factum et doli absprechen können, da er denselben offenbar sowohl damnum emergens als lucrum cessans zuschreiben hat.

(a) " In suo alii habentis facere licet, quatenus nihil in alienum immittat. — Potest itaque ita agi: *ius illi non esse in suo lapidem cadere,*

62 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

ut in meum fundum fragmenta cadant." L. 8 § 5. D. *si servitus vindicetur*. MEIER *colleg. Argentorat.* lib. 8 tit. 5. §. 25. tom. 1. p. 571. VOET *in comm. ad D. lib. 8. tit. 5. §. 5. vol. 1. p. 525.*

(b) L. 24. § 12. D. *de damno infecto*.

(c) Io. Vlr. L. B. de CRAMER *in opusculis* tom. 2. p. 207 — 233, wo gegen des THOMASII *non ens actionis forensis contra aedificantem ex aemulatione* ausführlich und gründlich gezeigt wird, daß die Fälle, worauf es hier ankömmt, so zu bestimmen seyen: "1) licere cuius pro arbitrio in proprium commodum in suo quid peragere, etsi commodum quoddam vicini interuertat, nisi hoc commodum publicum sit, et 2) licere quoque in suo quid in damnum alterius peragere, modo id vnicum medium sit damnum a se auertendi, nec damnum inde in publicum redundet, et animus nocendi absit;" beydes Fälle, wovon es niemanden schwer fallen wird, die Anwendung auf die Frage vom Büchernachdrucke zu machen.

(d) "Quia actionum non plenus numerus esset, ideo plerumque actiones in factum desiderantur. Sed et eas actiones, quae legibus proditae sunt, si lex iusta ac necessaria sit, supplet praetor id, quod legi deest. Quod facit in lege Aquilia reddendo actiones in factum accommodatas legi Aquiliae, idque utilitas eius legis exigit." L. II. D. *de praescriptis verbis*:

(e) L. 88. §. 4. D. *de leg. 2.* Nur gehört noch die Bestimmung dazu: modo certum fuerit lucrum et in iure perfecto radicatum L. 23. §. 6. D. *ad legem Aquil.*, non spes incerta L. 29. § 3. *cod.* welches hier allerdings vollkommen eintrifft.

* II. Es fehlet aber über alles dieses von Seiten des Nachdruckers auch noch das wesentlichste, was hier vorausgesetzt wird, wenn es einzu treffen soll, quod nemini iniuriam faciat, qui suo iure utitur. Denn hiezu würde in Anwendung auf die hier eintretenden Umstände erforderlich seyn, vt in re sua egerit. Und diese res sua müßte eben die erste Materie der Fabrik seyn, wovon hier die Frage ist, nemlich der gelehrtte Grundstoff, den er von neuem abdrucken läßt. Mit welchem Scheine wollte aber ein Nachdrucker diesen offenbar einem andern eigenthümlichen Grundstoff für eine rem suam ausgeben (f) ?

(f) Hier passet also vollkommen der Ausspruch ex L. 151. D. *de regulis iuris*: "Damnum facit, qui id fecit, quod facere ius non habet."

§. 62.

aber auch 3)
sich nicht mit
des andern
Schad-

Wenn demnach sonst irgendwo auch eine andere Rechtsregel dahin gehet, daß niemand mit eines andern Schaden sich bereichern

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. 63

chern solle (a); so muß diese hier um so mehr ihre Anwendung finden, als nunmehr aller Vorwand wegfällt, als ob das kein rechtlicher Schaden wäre, der aus einer That herrühret, die der andere mit Recht vorgenommen.

Denn eben dieses Rechts, worauf hier alles ankommt, kann sich kein Nachdrucker rühmen. Und wo irgend bey Anwendung jener Regel auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß am allerwenigsten dergleichen Fälle zu billigen sind, wo auf der einen Seite bloße Gewinnsucht, und auf der andern Seite ein offener Schaden gegen einander stehen; so ist dieses eben der Fall, der alle Büchernachdrücke trifft, von denen hier die Rede ist.

Wenn hingegen nichts billiger seyn kann, als daß derjenige, der Mühe und Kosten auf eine Sache wendet, auch den Vortheil davon zu genießen habe (b); so kommt auch dieses dem Verleger, der zum Grundstoff seines Originaldrucks nicht ohne Mühe und Kosten gelanget, wider den Nachdrucker mit eben dem Rechte zu statten, als ein Hausvater die Frucht seiner Erndte und die Zucht seiner Heerde sich allein zuetignet.

(a) "Hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiores." L. 14. D. de conditione indebiti, L. 206. D. de reg. iur.

(b) "Secundum naturam est, commoda cuiusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda." L. 10. D. de reg. iur.

§. 63.

Wenn der Nachdrucker seinen Nachdruck gar für den Originaldruck ausgibt, und in solcher Absicht wohl gar des rechtmaßigen Verlegers Namen und Unterscheidungszeichen bey seinem Nachdruck gebraucht (a); so ist der Nachdruck zugleich ein offenes Falsum. Und so wie in ähnlichen Fällen wider einen, der z. E. nachgemachte Stahlsche Pillen, Leichmeierischen Balsam, u. d. g. unter nachgemachten Pettschaften oder andern

v) In manchen Fällen ist der Nachdruck 1) zugleich ein Falsum;

Zeichen

64 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

Zeichen verkaufen wollte, von den rechtmässigen Eigenthümern dieser Arzneien unstreitig ex capite falsi geklagt werden könnte; so würde auch wider solche Nachdrucker ohne allen Anstand eben die Klage statt finden (b); wiewohl die meisten Nachdrucker heutiges Tages nicht eben das Publicum zu überreden verlangen, daß ihr Nachdruck der wahre Originaldruck sey; sondern wenn sie sonst nur ihrem Nachdrucke Abgang verschaffen können, sind sie meist sehr gleichgültig dabei, unter welcher Gestalt auch das Buch gekauft werden möge.

(a) Von solchen Zeichen, deren sich ehemals fast jede Buchdruckerey bedienet, findet sich ein alphabetisches Verzeichniß bis auf die Hälfte des XVII. Jahrhunderts in ADR. BAILLET *jugemens des sçavans sur les principaux ouvrages des auteurs* tom. 2. part. I. (Paris 1685. 8.) p. 92.-100. Insbesondere verdient alhier eine Stelle, was CHEVILLIER *de l'orig. de l'imprim. de Paris* p. 207. sq. davon zusammengetragen hat: "Benoît HECTOR bon imprimeur de la ville de Boulogne en Italie, & qui faisoit de très belles éditions, voyant qu'on mettoit son nom à des impressions fort imparfaites & peu correctes, pour les mieux vendre aux dépens de sa réputation, qu'on lui faisoit perdre par cette fausseté, fut contraint de prendre un chiffre par où l'on pût connoître certainement ses éditions. Il le dit dans celle qu'il fit in fol. du Florus l'année 1505: *Euntor attende, quando vis emere libros formatos in officina mea excussoria. Inspice signum, quod in luminari pagina est, ita nunquam falleris. Nam quidam inalevoli impressores libris suis inemendatis & maculosis apponunt nomen meum, ut fiant vendibiliores. Quo pacto & mihi & nomini doctissimi Philippi Beroaldi derogant, vel potius derogare intendunt.* Le docte imprimeur de Paris Joffe BADE, fit en l'année 1516. quelques corrections, & quelques augmentations au Calepin. Il donne avis dans le titre du livre, qu'on prenne garde à l'estampe qui contient sa marque, si l'on veut n'être point trompé; que par un mensonge public on mettoit son nom à des éditions, qui n'étoient jamais sorties de son imprimerie: *oratum faciens lectorum, ut signum inspiciat. Nam sunt qui titulum nomenque Badianum mentiantur, & laborem suffurentur.* — Mais les faussaires contrefaisoient aussi les marques des bons imprimeurs. ALDE MANUCE mettoit ordinairement à ses impressions une Ancre entortillée & mordue d'un Dauphin. — Quelques libraires de Florence, voyant qu'ils ne pouvoient rien faire qui approchât de la beauté & de l'exactitude des impressions d'Alde, se résolurent de les contrefaire, aussi bien que la marque de son imprimerie: mais ils firent une faute par où on reconnut la fraude. Il tournèrent la tête du Dauphin au côté gauche de l'ancre,

3. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. 63

au lieu que dans les livres d'Alde elle est tournée au côté droit. François D'AZOLO découvrit leur tromperie, & en avertit dans la préface qu'il mit au Tite Live in §^o de 1518. où il dit: *Extremum est, ut admodicus Florentinus quosdam impressores, quum viderint diligentiam nostram in castigando & imprimendo non posse assequi, ad artes confugisse solitas; hoc est grammaticis institutionibus Aldi in sua officina formatis notam Delphini Anchorae involuti nostram opposuisse: sed ita egerunt, ut quibus mediocriter versatus in libris impressionis nostrae annuadvertat illos imprudenter fecisse. Nam rostrum Delphini in partem sinistram vergit, quum tamen nostrum in dexteram totam demittatur.*"

(b) "Lege Cornelia testamentaria obligatur, qui signum adulterinum fecerit, sculpsit." L. 30. pr. D. de lege Cornelia de falsis.

§. 64.

Sowohl in Rücksicht auf das Falsum als auf alles übrige, was ich bisher von Rechtsätzen auf den Büchernachdruck in Anwendung gebracht habe, wird es hier der rechte Ort seyn, nur noch eine Instanz anzubringen, die meines Erachtens unter allem, was man mit dem Büchernachdrucke nach der demselben ganz eignen Beschaffenheit nur in einige Vergleichung setzen kann, noch die nächste Analogie und fast vollkommene Aehnlichkeit hat.

überhaupt
aber 2) in der
größten Aehn-
lichkeit mit
nachgeprägter
Münze,

Ich meine die Instanz von gemünztem Gelde, da zwar jeder eigenthümlicher Besitzer mit dem Stück Geldes oder mit der Münze, die er hat, nach allen Rechten des Eigenthums machen kann, was er will; aber doch mit der einzigen Ausnahme, daß er sie nicht nachprägen und der Originalmünze gleich in Gang bringen darf.

§. 65.

Freylich sind hier ausdrückliche Gesetze, die das Nachmünzen nicht nur verbieten, sondern den falschen Münzer sogar mit der Todesstrafe bedrohen. Wenn man jedoch diesen Umstand der Bestrafung, die allerdings nur in positiven Gesetzen ihren Grund haben kann, bey Seite setzt; so würde die Natur der Sache

sowohl a) in
Ansehung der
falschen Mün-
zer, wenn man
deren Strafgesetze
bey Seite setzt;

Sache

66 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

Sache auch ohne Gesetze schon hinlängliche Rechtsgründe wider das Nachmünzen an die Hand geben, die fast ohne Ausnahme mit den Gründen wider den Büchernachdruck übereinkommen würden.

Auch hier hat nur derjenige, dem das Recht der Münze zukommt, das Recht mit dem Schlagstücke sowohl seine Schadloshaltung zu suchen, als den etwa davon zu erwartenden Gewinn sich als keine zuzueignen. Und nie anders als mit diesem auch nur stillschweigend schon in der Natur der Sache liegenden Vorbehalte läßt er seine Münze ins Publicum kommen, so daß zwar ein jeder alle mögliche Rechte des Eigenthums daran ausüben, aber nur nicht das Gepräge nachmachen, und sich dadurch einen Mitgenuß des Schlagstückes anmassen darf.

An statt des Schlagstückes denke man nun nur an das Verlagsrecht über ein eigenthümliches Verlagsbuch, und erwege, was Nachmünzen und Nachdrucken für Ähnlichkeit habe, und wie alle Ausflüchte, die man zur Bertheidigung des Nachdrucks gebraucht, auch der falschen Münze zu gut kommen würden, wenn sie gegründet wären, zumal wenn man voraussetzt, wie es nicht selten geschieht, daß die falsche Münze dem innern Gehalte nach von der ächten wenig oder gar nicht unterschieden sey.

* Auch hier könnte der falsche Münzer sagen, daß er sowohl die Münze, wornach er sein Gepräge nachgemacht, als die Materialien und Instrumente, so er dazu gebraucht, mit völligem Eigenthume besessen, und also mit dem feinigsten thun können, was er gewollt habe; daß die ins Publicum gekommene Münze einmal publici iuris und also jedermann Preis geworden sey; daß er dem, der die Originalmünze prägen lassen, nicht begehre seinen Schlagstück zu nehmen, sondern nur seine Schadloshaltung und seinen Gewinn wieder für sich suche u. s. f. Lauter Gründe, die, wenn sie den Nachdruck rechtfertigten, auch hier schwer zu beantworten seyn würden!

§. 66.

Doch bey falschen Münzern tritt zugleich die Betrachtung ein, daß da eine Privatperson in die Rechte der höchsten Gewalt Eingriff thut, das freylich bey dem Büchernachdruck wegfällt.

als b) noch
mehr, wenn
eine souve-
räne Macht
der andern
Münze nach-
prägen läßt.

Aber wie, wenn nun eine souveräne Macht der andern ihre Münze nachprägen ließe? — und schickte sie in ein drittes Land, wohin die andere Macht keinen Cours für ihre Münze erwarten könnte, mithin keinen Abbruch dadurch litte; — so würde das ungefähr eben so seyn, als wenn ein Holländischer Buchhändler ein Französisch Buch nachdruckt und in Engelland debitirt. Aber würde auch irgend eine Macht es gleichgültig ansehen, wenn ihre Münze von einer dritten Macht nachgeprägt, und in jener ihrem eignen Lande zum Abbruche ihrer Originalmünze und des damit verbundenen Schlagschages in Gang gebracht würde?

Bey aller Ungleichheit, die zwischen Buch und Münze noch übrig bleibt, wird doch jeder Kenner gestehen müssen, daß hierinn ein sehr starker analogischer Beweis steckt, um begreiflich zu machen, daß mit dem Verkaufe eines Buches, wenn es auch in die dritte, vierte und noch so entfernte Hand kömmt, doch aus allen sonst darauf erlangten Eigenthumsrechten noch nicht das Recht folget, das Buch auch nachdrucken zu lassen, und zum Nachtheile des rechtmäßigen Verlegers an Orten, wo derselbe auf Absatz seines Originaldrucks zu rechnen berechtiget war, den Nachdruck ins Verfehr zu bringen.

§. 67.

Wenn man endlich moralisch und theologisch die Sache betrachtet, so fehlt es zwar nicht an Ausflüchten, die oft gar dem Nachdruck den Anstrich geben sollen, als ob er aus gemeinnützi- gen oder gar christlichen Absichten geschähe, um ein der Gelehrsamkeit oder der Religion zur Aufnahme gereichendes Werk da-

vi) Seiner
Moralität
nach beruht
der Nachdruck
meist auf
Gewinnsucht
und Neid,

durch

62 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

durch an Orten, wo es sonst kaum bekannt geworden seyn würde, gänge und gäbe zu machen, oder doch für geringeren Preis in mehrere Hände zu bringen. Allein unter hundert Fällen wird gewiß nicht leicht einer seyn, da zur Beförderung solcher Absichten der rechtmäßige Verleger nicht entweder selbst mit hinlänglicher Anzahl Exemplare auf billige Bedingungen dienen, oder im Fall dabei Schwierigkeiten seyn sollten, auch allenfalls selbst zu einem ihm unschädlichen Nachdrucke seine Einwilligung geben würde.

Aber im Grunde ist es gemeiniglich Gewinnsucht, wo nicht gar zugleich Neid und Mißgunst, oder Bosheit, Nachsucht und Schadenfreude, wodurch sich der Nachdrucker reizen läßt. Und dann wird es keine große moralische oder theologische Erörterung erfordern, was von der Moralität einer solchen Unternehmung zu halten sey.

S. 68.

und ist daher:
nicht nur
1) theologisch
betrachtet ein
Diebstahl;

Wenn vor den Augen des Allwissenden nicht weniger sündiget, wer auch nur des andern Gut sich gelüsten läßt, als wer wirklich stiehlt; wie viel weniger wird vor diesem Richter ein Unterschied gelten, ob einer dem andern Geld oder Geldes werth gewaltsam oder heimlich wegnimmt, oder ob er es ihm auf irgend eine andere Art entziehet! Diese letztere Art der Entwendung oder Anmaßung eines fremden Eigenthums mag noch so fein und scheinbar eingekleidet werden, so ist sie nur desto unantwortlicher, je weniger ein Eigenthümer, der sich weit eher für Räuber und Diebe vorsehen kann, gegen solche Nachstellungen sich zu verwahren im Stande ist.

Man darf aber auch einem Nachdrucker nur die einzige Vorschrift vorhalten: Was du nicht willst, daß dir geschehe, sollst du auch andern nicht thun; um seinem Gewissen die Prüfung zu überlassen, ob er recht oder unrecht thue, und ob er Gegen

Geegent oder Unseegen von einer Götlichen Wiedervergeltung, sich getrost versprechen könne?

S. 69.

Vor einem weltlichen Richter gehört freylich weit mehr dazu, eine jede Unternehmung, die moralisch und theologisch einem Diebstahle gleich gilt, auch nach bürgerlichen Gesetzen zu solchen Strafen zu bringen, die auf eigentliche Diebstähle im genauesten Verstande gesetzt sind; zumal so lange kein ausdrückliches Gesetz eine Strafe vorschreibt, die man doch ohne Gesetz nicht erkennen kann; wie dann so wenig des Kaiser Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung etwas vom Nachdrucke enthält, als die älteren gemeinen Rechte etwas davon enthalten können.

sondern auch
2) in iuridicis
schem Ber-
stande nach
analogischen
den.

Wenn aber nicht sowohl von Bestrafung als nur von Ersetzung des erlittenen Schadens die Frage ist, wie in solcher Absicht das Römische Recht der Natur der Sache sehr gemäß eine besondere Klage (*condictionem furtivam*) gestattet; so werden wenigstens in diesem Betrachte selbst nach dem Systeme des Römischen Rechts manche Fälle zu Diebstählen gerechnet, die in der Moralität noch bey weitem dem Büchernachdrucke nicht bekommen. Daher auch von dieser Seite für bekannt angenommen werden kann, daß diejenigen, aus deren Ausprüchen das Römische Gesetzbuch zusammengesetzt ist, wenn sie den Nachdruck gekannt hätten, dem dadurch verkürzten Verleger eben das Rechtsmittel beygelegt haben würden, das sie in andern ähnlichen Fällen einem verkürzten Eigenthümer gestattet haben.

* I. Schon in dem oben (§. 44. II.) berührten Falle vom *peculio* fügt *VLPIANVS* in L. 29. D. *de contr. emt.* hinzu: "Vnde si quares fuerit *peculiaris a seruo subrepta*, *condici potest quasi furtiva*; hoc ita, si res ad emptorem peruenerit." Darinn liegt schon der allgemeine Satz, daß der Begriff eines Diebstahls hier nicht ganz entfernt

70 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

fernt sey, wenn dem Verkäufer von demjenigen, was er nicht mit verkauft, etwas entkömmt, und der Käufer damit einen Gewinn für sich sucht; wie solches offenbar der völlig ähnliche Fall mit dem Nachdrucke ist, wie ich ihn hier voraussetze.

* II. Aber eine noch nähere Analogie liegt in dem so genannten furto usus, wie es im §. 6. Inst. de obligationibus, *quar ex delicto nascuntur*, beschrieben wird: Etiam "si is, qui rem vtendam accipit, in alium usum eam transfert, quam cuius gratia ei data est, furtum committit;" — maxime "si se intelligat, id invito domino facere, eumque, si intellexisset, non permissurum;" oder wie PAVLVS in L. 40. D. de furtis die Beispiele davon gibt: Qui iumenta sibi commodata longius duxerit, *alienatus re invito domino usus sit, furtum facit*. Wenn man hier voraussetzt, daß auch beim Bücherverkaufe der gelehrte Grundstoff für jeden Käufer in Absicht auf den Nachdruck res aliena bleibt, und daß der Gebrauch, der mit- telst Nachdrucks zum Schaden des Verlegers davon gemacht wird, nicht mit verkauft ist, auch der Verleger seine Einwilligung dazu nicht gegeben haben würde, wie man solches sicher voraussetzen darf; so kann die Moralität eines furti usus in einer geliebten Sache nicht grösser seyn, als in einer verkauften Sache, deren Gebrauch durch die Natur der Sache so bestimmt ist, daß der Nachdruck zum Schaden des Verlegers darunter nicht mit gerechnet werden kann.

* III. Man darf sich auch nicht daran stossen, daß sonst niemand an seiner eignen Sache einen Diebstahl begeht. Denn ohne zu denken, daß doch ein furtum possessionis auch in re sua statt findet, wenn z. E. ein Schuldner sein Unterpfand dem Gläubiger (a), oder auch ein Eigenthümer seine Sache dem, der den Nießbrauch daran hat, entwendet (b); so bestehet hier die Entwendung eigentlich in der Annahmung des gelehrten Grundstoffs und des darauf ruhenden eigenthümlichen Verlagsrechts, das nicht des Nachdruckers, sondern des ursprünglichen Verlegers Eigenthum ist und bleibt.

(a) L. 12. §. 2. D. de conditione furtiva.

(b) "Dominus, qui rem subripuit, in qua usufructus alienus est, furti usufructuario tenetur." L. 15. §. 1. D. de furtis.

fernt sey, wenn dem Verkäufer von demjenigen, was er nicht mit verkauft, etwas entkömmt, und der Käufer damit einen Gewinn für sich sucht; wie solches offenbar der völlig ähnliche Fall mit dem Nachdrucke ist, wie ich ihn hier voraussetze.

* II. Aber eine noch nähere Analogie liegt in dem so genannten furto usus, wie es im §. 6. Inst. *de obligationibus, quae ex delicto nascuntur*, beschreiben wird: Etiam "si is, qui rem utendam accipit, in alium usum eam transfert, quam cuius gratia ei data est, furtum committit;" — maxime "si se intelligit, id invito domino facere, eumque, si intellexisset, non permittitur;" oder wie PAVLVS in L. 40. D. *de furtis* die Beispiele davon gibt: Qui inuenta sibi commodata longius duxerit, alienaue re invito domino usus sit, furtum facit. Wenn man hier voransetzt, daß auch beim Bücherverkaufe der gelehrte Grundstoff für jeden Käufer in Abticht auf den Nachdruck res aliena bleibt, und daß der Gebrauch, der meistens Nachdrucks zum Schaden des Verlegers davon gemacht wird, nicht mit verkauft ist, auch der Verleger seine Einwilligung dazu nicht gegeben haben würde, wie man solches sicher voraussetzen darf; so kann die Moralität eines furti usus in einer geliehenen Sache nicht größer seyn, als in einer verkauften Sache, deren Gebrauch durch die Natur der Sache so bestimmt ist, daß der Nachdruck zum Schaden des Verlegers darunter nicht mit gerechnet werden kann.

* III. Man darf sich auch nicht daran stoßen, daß sonst niemand an seiner eignen Sache einen Diebstahl begeht. Denn ohne zu bedenken, daß doch ein furtum possessionis auch in re sua statt findet, wenn z. E. ein Schuldner sein Unterpfand dem Gläubiger (a), oder auch ein Eigenthümer seine Sache dem, der den Mißbrauch daran hat, entwendet (b); so besteht hier die Entwendung eigentlich in der Annahmung des gelehrten Grundstoffs und des darauf ruhenden eigenthümlichen Verlagsrechts, das nicht des Nachdruckers, sondern des ursprünglichen Verlegers Eigenthum ist und bleibt.

(a) L. 12. §. 2. D. *de conditione furtiva*.

(b) "Dominus, qui rem subripuit, in qua usufructus alienus est, furti usufructuarius tenetur." L. 15. §. 1. D. *de furtis*.

* IV. Das Verlagsrecht selbst ist zwar eine res incorporalis, auf welche der Römische Begriff, daß das furtum in *contractione rei alienae* bestehe, eigentlich nicht passen würde. Allein wie das Römische Recht auch keine possessionem, wohl aber eine *quasi possessionem rei incorporalis* gestattet; so läßt sich mit Grunde nicht zweifeln, daß nicht eben der Rechtsgelehrte, der ein furtum usus & possessionis behauptet, auch nach der ganz besondern Beschaffenheit des hier in Frage stehenden Gegenstandes, die Annahmung eines fremden Verlagsrechts, die zum Schaden des rechtmäßigen Verlegers wider dessen Willen aus Gewinnsucht geschieht, für eine *quasi contractionem iuris alieni*, und also einen solchen Büchernachdruck wenigstens für ein *quasi furtum* erklärt haben würde. Daher es auch in diesem Betrachte der Analogie des Römischen Rechts nicht widerstreitet, daß der rechtmäßige Verleger wider seinen Nachdrucker, außer den oben (§. 44. 50.) bereits erheuten Klagen, auch allenfalls conditionem furtivam, wenigstens quasi furtivam oder viilem anstellen könne, um dadurch die Ersehung dessen, was ihm durch den Nachdruck entgangen, vom Nachdrucker zu erlangen.

* V. Wenn man endlich auch noch auf den Unterschied Rücksicht nimmt, der nach der Theorie des Römischen Rechts inter conditionem furtivam certi & incerti statt findet, nachdem entweder auf die Erstattung der eigentlich gestohlenen Sache oder des Wertes derselben, oder aber auf das nicht gleich mit Gewißheit zu bestimmende Interesse geklagt wird (c); so würde hier die *condictio furtiva incerti* dem durch Nachdruck verkürzten Verleger analogisch eben so zu statuten kommen, wie dem Gläubiger, dem sein Pfand entwandt ist (d).

(c) VOET in *comm. ad D. lib. 13. tit. 1. §. 3. vol. 1. p. 661. sq.*

(d) L. 12. §. 2. D. *de conditione furtiva*.

Doch alles, was bisher von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks vorgetragen worden, versteht sich unter der Bestimmung, daß er zum Nachtheile des rechtmäßigen Verlegers gereiche; daher ich schon oben (§. 39.) bemerkt habe, wenn dessen daß ich einen Nachdruck nicht für unerlaubt halte, wenn dessen

vii) Nur alsdann läßt sich der Nachdruck rechtfertigen, wenn dem rechtmäßigen Verleger kein Abbdruck durch ge-

72 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

Debit nur an solchen Orten geschieht, wo der rechtmäßige Verleger für sich auf keinen Abgang rechnen konnte.

Sofern es nun noch mehrere Fälle gibt, da ein Nachdruck ohne Schaden des rechtmäßigen Verlegers geschehen kann; so ist auch alsdann möglich, einen Nachdruck vom Vorwurf einer Ungerechtigkeit frey zu sprechen. So werden wenigstens verschiedene besondere Fälle, da von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks Frage entstehen kann, sich noch genauer nach richtigen Grundätzen bestimmen lassen.

§. 71.

Dazu ist aber
1) nicht genug,
wenn die Ori-
ginalauslage
schon abge-
gangen,)

Ohne Schaden eines Verlegers scheint ein Nachdruck geschehen zu können, wenn der Originaldruck bereits seinen vollen Abgang gefunden hat; indem man voraussetzen kann, daß alsdann der Verleger nicht allein seine Kosten sondern auch schon reinen Gewinn erlangt habe (§. 24.); wie dann allerdings ein solcher Nachdruck, der erst dem rechtmäßigen Verleger Zeit zum Verkauf seiner Auflage gelassen, weniger schädlich ist, als wenn er zu einer Zeit geschieht, da der Originaldruck kaum vollbracht worden, und noch in hinlänglicher Anzahl Exemplare zu haben sind (a).

Da aber auch der verminderte Gewinn für denjenigen, der einmal ein eigenthümliches Recht hat, von Seiten dessen, der kein Recht dazu hat, eine ungerechte Vervortheilung ist; so erstreckt sich das eigenthümliche Verlagsrecht unstreitig auch auf die fernerverweiterten Auflagen, zumal da hier die Natur der Sache noch die besonderen Gründe an die Hand gibt, daß oft erst der Gewinn aus mehreren Auflagen eines guten Verlagsbuches mehrere nicht einschlagende Bücher übertragen helfen muß, ohne daß sonst das ganze Verlagswesen bestehen könnte, und daß mehrere Auflagen erst durch verbesserte Ausgaben den Fortgang der Gelehrsamkeit befördern helfen, so bey der Freyheit des Nachdrucks vergriffener Auflagen unterbleiben würde. (a)

(a) So führte schon D. Luther in der Vorrede zu seiner Auslegung der Episteln und Evangelien im Jahre 1525 folgende Beschwerde: „Ich habe die Postille angefangen von der heiligen drey Könige Tage an bis auf Ostern; so fährt zu ein Dube, der Setzer, der von unserm Schweiß sich nährt, stiehlt meine Handschrift, ehe ichs gar ausmache, und läßt es draussen im Lande drucken, unsere Kost und Arbeit zu verdrucken. — Sollte nicht ein Drucker dem andern aus Christlicher Liebe einen Monden oder zween zu gute harren, ehe er ihm nachdruckte?“ S. Luthers Christen Walchischer Ausgabe tom. II. p. 34. Mit dieser letztern Geist würde aber heutiges Tages einem Verleger wenig gedient seyn.

§. 72.

Läßt aber der Verleger eines Buches nach vergriffener Auflage es an Exemplaren fehlen, so daß man Ursache hat zu glauben, daß er eine weitere Auflage zu machen nicht Willens sey; so kann man solches als eine stillschweigende Begebung seines bisher eigenthümlichen Verlagsrechts ansehen, um alsdann einen anderweiten Nachdruck davon zu veranstalten. Wenigstens kann in solchen Fällen ein Verleger, wenn Nachfrage nach seinem Buche ist, von seiner Obrigkeit mit Recht angehalten werden, sich zu erklären, ob er das Buch in gewisser Zeit wieder drucken oder geschehen lassen wolle, daß ein anderer es nachdrucke.

sondern a) nur wenn Verleger und Schriftsteller an weiterer Auflage es fehlen lassen;

Doch ist billig auch der Verfasser des Buches, wenn er noch lebet, dabey nicht außer Acht zu lassen. Denn wenn derselbe bey einer neuen Auflage sich neue Vortheile ausbedungen, so muß selbige auch billig der neue Verleger leisten. Oder wenn der Verfasser Veränderungen bey der neuen Ausgabe zu machen gedenkt, so müssen solche entweder abgewartet und nach billiger Uebereinkunft belohnet werden, oder der Verfasser behält freye Hände, die neue verbesserte Ausgabe seines Werkes demnächst einem andern Verleger zu überlassen.

oder wenn b)
niemand mehr
vorhanden
ist, dem das
Verlagsrecht
gehört;

Wie aber, wenn kein Verleger mehr vorhanden ist, der sich über den Nachdruck beklagen kann oder mag, wenn z. B. eine Buchhandlung, die den Verlag eines Buches gehabt, gänzlich eingegangen und erloschen ist, ohne daß ihr Verlagsrecht weder durch Erbrecht noch sonst an andere als ein rechtmäßig erlangtes Eigenthum gekommen ist? Ein Fall, der sich mit ganz neuen Buchhandlungen zutragen kann, der aber weit häufiger bey ehemaligen Buchhandlungen voriger Zeiten eintritt. Und dann hat es freylich keinen Zweifel, daß auf solche Art oft gedruckte Bücher jezo eben so, wie alte Handschriften angesehen, und von einem jeden Besitzer, der es gut findet, aus natürlicher Freyheit von neuem zum Druck befördert werden können.

Im Gegentheile bleibt ein jedes einmal rechtmäßig erworbenes Verlagsrecht, so lange irgend die Buchhandlung, die den Verlag ursprünglich übernommen hat, von Erben oder anderen Nachfolgern unter eben demselben oder unter verändertem Namen fortgesetzt wird; oder auch wenn es ein nicht sterbendes Corpus ist, das den Verlag hat, wie der Fall nicht selten vorkommt, daß gelehrte Gesellschaften, oder auch ganze Landschaften, Städte, Klöster, Wapenhäuser u. s. w. den Verlag gewisser Bücher übernehmen.

oder auch c)
wenn der Ver-
leger unbe-
kannt ist.

Damit nicht unerlaubte oder schädliche Dinge durch den Druck bekannt werden, ist fast in allen Ländern vorgeschrieben, daß der Drucker oder wenigstens der Verleger jeder Schrift seinen Namen dabey bekannt machen solle, damit man wisse, an wen man sich deshalb zu halten habe.

Wenn nun gleichwohl Schriften in Druck erscheinen, deren Verleger nicht benannt ist, oder nur einen verkappten Namen

men angenommen hat, und wenn dann übriges der Inhalt derselben nicht so gesetzwidrig gefunden wird, daß nicht ein anderer noch einen weiteren Abdruck davon zu verantworten sich getraute, so kann ein Nachdruck zwar in dem Falle, wenn der Verleger doch unter der Hand bekannt ist, und es an Exemplaren nicht fehlen läßt, dennoch nicht von aller Unbilligkeit und Ungerechtigkeit frey gesprochen werden (a). Sofern aber der Verleger unbekannt bleibt, und also auch niemand sicher wissen kann, wo sein Verlagsbuch zu haben sey; so ist bey diesem Nachdrucke nichts zu erinnern. Und überall stehet hier dem rechtmäßigen Verleger entgegen, daß er nicht auf gesetzmäßigen Wegen geblieben, mithin sich selber zuzuschreiben hat, wenn er darunter leidet.

(a) Wo ich nicht irre, war dieses der Fall, da eine Schrift unter dem Titel: „Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beyder höchsten Reichsgerichte zc. 1749.“ ohne Meldung des Druckorts und Verlegers zuerst im Druck erschien, und 1756. von der Winklerischen Buchhandlung zu Wezlar, wiewohl ebenfalls ohne sich zu nennen, nur unter der Aufschrift Frankfurt und Leipzig nachgedruckt ward; ein Nachdruck, der manchen desto mehr befremdet haben mag, da der Herr von Zwinink in seinen Anfangsgründen des Reichscammerprocesses (Quisb. und Tiff. 1754. 8.) p. 12. noch kurz vorher den Ausdruck gethan hatte: „Es sey bereits überall erschallet, daß der Göttingische Professor J. S. P. der „unglücksseelige Vater dieser so abscheulichen Mißgeburt sey.“

S. 75.

Das Verhältniß des eigenthümlichen Verlagsrechtes zum Nachdrucke verändert sich auch nicht, wenn ein Schriftsteller sein eigener Verleger ist, wiewohl dieser Fall doch unter verschiedenen Umständen einzutreten pfleget, die von selbst der Sache auch ein verschiedenes Ansehen geben.

Nicht selten übernimmt ein Gelehrter selbst den Verlag seiner eignen Schriften, weil es ihm schwer fällt, einen dritten Verleger dazu zu finden (a). Alsdann pflegt auch in der Folge nicht

Auch 2) wenn ein Schriftsteller sein eigener Verleger ist, gilt billig kein Nachdruck, der dem Schriftsteller im höchsten Vortheile Abbruch thut,

76 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

nicht leicht ein sonderlicher Reiz zum Nachdrucke zu entstehen; mithin ist alsdann vom Nachdruck auch keine Frage.

Es kann aber auch Fälle geben, da der Gelehrte des guten Abganges seiner Werke schon ziemlich gesichert ist, und deren eignen Verlag nur deswegen übernimmt, weil er keinen Verleger findet, der ihm die Bedingungen so vortheilhaft, wie er sie verlangt, machen will, oder weil er den vom Abgange seiner Bücher zu erwartenden Nutzen mit keinem Buchhändler zu theilen, sondern solchen alleine zu genießen denkt.

(a) Ich finde in Casp. FHRMANN *bibliotheca academica* (Hal. 1700. 4.) p. II. eine eigne Rubrik: „Gelehrter Leute Klagen, daß sie keine Verleger zu ihren Büchern finden können;“ da dann allegirt sind: „BARTHOLOINVS in *praefat. catal. oper.* in 8.; BOEGLER, *orat.* 2. p. 343.; BOSIVS *introduc.* in *notit. script. eccles.* p. 48.; BVCHNER part. I. epist. 157.; Gartnach von Einrichtung der alten „Historien“ in dedic. Zelle 1688. in 8.; KIRCHMAYER in *praef. super* „LACTANT. de vero Dei cultu.“ Ich will aber gerne andern überlassen, diese Bücher weiter nachzuschlagen, falls jemand noch weitere Presses hierüber bedürfen sollte.

S. 76.

wenn gleich
Buchhändler
über solchen
Verlag eifer-
füchtig sind;

In diesem letztern Falle scheint zwar die einzige Bedenklichkeit einzutreten, daß, wenn alle gute Schriftsteller diesen Weg einschlagen wollten, das größte Gewerbe der Buchhandlungen darunter leiden, und mit deren Verfall ein großer Theil der Vortheile, die das Publicum von der Buchdruckerey hat, Gefahr laufen, oder auch auf der andern Seite der Gelehrte zugleich ein Buchhändler werden, und sich dadurch in Geschäfte, die ihn von seinem eigentlichen Zwecke abführen, zu sehr zerstreuen würde; Betrachtungen, denen es ohne Zweifel zuzuschreiben ist, daß ein Gelehrter, der sein eigener Verleger ist, nicht nur im Vertriebe seiner Bücher weit mehr Schwierigkeiten findet, sondern auch noch weit eher den Nachdruck zu fürchten hat, als ein Buchhändler gegen den andern.

Allein

Allein eben wegen dieser Schwierigkeiten und wegen der vielen Mühe, Gedult und Zeit, die es erfordert, wenn ein Gelehrter sich mit Buchhändlers-Geschäften abgeben, oder auch nur den dazu nöthigen Briefwechsel mit Commissionärs abwarten will, wird es nicht zu fürchten seyn, daß Gelehrte, denen es nicht an Berlegern fehlt, so häufig den eignen Verlag ihrer Bücher übernehmen werden.

Da nun übrigens die natürliche Freyheit, seine Schriften selbst zu verlegen oder einem andern zum Verlage zu übergeben, doch billig aufrecht zu halten ist, so lange kein Gesetz sie einschränkt und kein allgemeines Uebel davon zu fürchten ist; so bleibt auch hier das Eigenthum des Verlagsrechts gleich gegründet, und also unrecht auch einem Wieland seinen Agathon oder den Deutschen Mercur nachzudrucken.

§. 77.

Noch sind Fälle möglich, da jemand eine Schrift auf seine eigene Kosten drucken läßt, ohne darauf zu rechnen, daß er durch den Verkauf der abgedruckten Exemplare seine Kosten wieder zu erlangen oder gar einen Gewinn zu erwerben denkt. Wenn es mit solchen Büchern die Absicht hat, sie nicht in jedermanns Hände zu bringen, sondern nur gewissen Personen zu ihrem eignen Gebrauche zukommen zu lassen; so würde es offenbar unrecht seyn, wenn einer, der das Buch nur unter dieser Bedingung empfangen, es zum Nachdruck mißbrauchen wollte.

Eine Instruction, die auf solche Art ein König in Preussen seinen Generals und Officiers gedruckt in die Hände geben läßt, kann zwar, wenn sie als Beute in feindliche Hände kömmt, durch Nachdruck in die Welt kommen. Wenn ein Officier selbst die Hände zum Nachdruck bieten wollte, würde es pflichtvergessen und noch aus ganz andern Gründen, als jede andere Nachdrucke, strafbar seyn.

78 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

So kann aber auch ein Nachdruck wider andere freundschaftliche oder gesellschaftliche Pflichten anstossen, und nach Befinden eben so treulos werden, als ein Depositarius dafür gehalten wird, wenn er sich an seinem Depositum vergreift.

S. 78.

wobl aber
e) wenn der
Schriftsteller
keine Entschä-
digung ver-
langt, und
sonst beym
Nachdruck
nichts zu er-
innern ist.

Wenn aber nichts im Wege stehet, warum nicht, ohne den Verfasser der auf eigne Kosten gedruckten Schrift zu beleidigen, dieselbe noch weiter ins Publicum gebracht werden könnte; so wird selbst ein Philosoph von Sanssouci einen Nachdruck, wenn er nur das Werk nicht verunstaltet, nicht für ungerathet erklären. So würde ein Lord Baltimore schwerlich etwas dabey zu erinnern gehabt haben, wenn von seinem Buche, daß er dem Ritter Linné^e und vielleicht wenig anderen Freunden geschenkt, ein Nachdruck in die Welt gekommen wäre. So wird es Partheyen, die in Rechtsstreit verwickelt sind, und Deductionen darin drucken lassen, nicht leicht zuwider seyn, wenn jemand gut finden sollte, solche Deductionen nachzudrucken.

S. 79.

Noch ist
3) der Nach-
druck erlaubt,
wenn) ein
Dritter die
Kosten zum
Druck gege-
ben, ohne
solche wieder
zu verlangen;

So kann es auch Fälle geben, da ein Dritter die Kosten zum Drucke eines Werkes hergibt, damit es nur nicht ungedruckt bleibe, ohne daß er übrigens weder Entschädigung noch Gewinn damit sucht. Auch in solchen Fällen konnte es z. E. einem Benjamin Reene nicht zuwider seyn, wenn die auf seine Kosten gedruckten Martinischen Briefe zu Amsterdam nachgedruckt wurden (a). Oder sollte auch ein Graf Cobenzel etwas dabey zu erinnern gehabt haben wenn von den Troubles des Paysbas, die er nur sechsmal abdrucken lassen, ein Nachdruck erschienen wäre, oder noch erschiene (b)?

(a) Der Titel dieses Nachdrucks ist: Emanuelis MARTINI ecclesiae Alonenfis decani *epistolarum* libri XII. Accedunt *anætoris* nondum defuncti *vita* a Gregorio MAIANUSIO conscripta, nec non *præfatio*